

Gemeinde Mining: Baupolizeilicher Abbruch eines Wohnhauses – Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt die Anordnung der Ersatzvornahme zum Abriss für Wohnhaus und Nebengebäude

Zur Vorgeschichte dieses Falles betreffend einen baupolizeilichen Abbruchbescheid für ein Wohnhaus mit Nebengebäuden in der Gemeinde Mining im Bezirk Braunau wird auf die Medienmitteilungen vom [25. November 2016](#) sowie vom [21. Februar 2018](#) und den diesen zugrundeliegenden Gerichtsentscheidungen verwiesen.

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau ordnete nunmehr auf Grundlage der seinerzeitigen Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich die sogenannte Ersatzvornahme zur Durchführung des Abrisses sowie die Vorauszahlung der Kosten für diese Ersatzvornahme (in der Höhe von € 68.500,-) an, zumal die Beseitigung des Wohngebäudes und der Nebengebäude trotz Aufforderung nicht erfolgte. Gegen diesen Bescheid erhoben die Hauseigentümer neuerlich Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und begehrten dessen Aufhebung. Hauptsächlich wurde vorgebracht, dass bei der Baubehörde ein Ansuchen um nachträgliche Baubewilligung anhängig sei. Überdies sei ein Nebengebäude bereits abgerissen worden.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der vorgelegten Verfahrensunterlagen zum Ergebnis, dass der Beschwerde zwar teilweise stattzugeben, die Ersatzvornahme für das Wohnhaus sowie ein Nebengebäude jedoch zu bestätigen war.

Grundsätzlich steht der Vollstreckung eines Auftrages zur Beseitigung eines konsenswidrigen Gebäudes ein Ansuchen um die Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung nur dann entgegen, wenn für das betroffene Objekt überhaupt eine (nachträgliche) Baubewilligung erteilt werden kann. Für die zu beseitigenden Bauobjekte ist jedoch – wie schon im Vorverfahren ausgesprochen – keine Bewilligung möglich.

Zu berücksichtigen war jedoch, dass ein Nebengebäude bereits beseitigt wurde und diesbezüglich auch keine Kostenvorauszahlung mehr aufzutragen war. In diesem Punkt war der Beschwerde daher stattzugeben, im Übrigen der Bescheid der Behörde aber zu bestätigen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-190036 - 190037](#)) abgerufen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kitzberger', with a long horizontal stroke extending to the right.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at